

Müts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 3.

Marienwerder, den 16. Januar

1867.

Das 63ste, 64ste, 65ste und 66ste Stück der Gesetzesammlung pro 1866 enthält unter:

- Nro. 6472. den Allerhöchsten Erlass vom 5. November 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Garthaus im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Danzig über Przewos, Sallenezyn und Parchau bis zur Bütower Kreisgrenze bei Jamen in der Richtung auf Bütow, 2) von Zukau, an der Garthaus-Danziger Staatsstraße, über Wortsch, Eggerhütte und Drosdowen bis zur Werterter Kreisgrenze bei Klobotzyn in der Richtung auf Werent, und 3) von Pomiczyn, an der Neustädter Kreisgrenze, über Hoppen, Seefeld, Pempau nach Groß-Piesken an der Danzig-Garthauser Staatsstraße;
- Nro. 6473. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Garthauser Kreises im Betrage von 150,000 Thalerin, vom 5. November 1866;
- Nro. 6474. den Allerhöchsten Erlass vom 5. November 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Lauen und Olecko im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Lögener und Kyder Kreise: 1) von Widminnen über Merschowken, Groß-Gablick, Pietraschen bis zur Oleckoer Kreisgrenze bei Wessolowen, 2) von Rhein über Justusberg, Baillichshöschken und Grünwalde bis zur Sensburger Kreisgrenze in der Richtung auf Nicolaiken;
- Nro. 6475. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lögener Kreises im Betrage von 95,000 Thalerin, II. Ennissen, vom 5. November 1866;
- Nro. 6476. die Verordnung, betreffend die Amortisation aus vormal Hannoverschen Kassen fortgeschaffter Wertpapiere und die Einstellung der Zinsen- und Kapitalzahlung auf dergleichen Papiere, vom 10. Dezember 1866;
- Nro. 6477. die Verordnung, betreffend die Einführung der beiden ersten Theile des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten und des Gesetzes vom 25. April 1853, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, in das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, vom 12. Dezember 1866;
- Nro. 6478. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Vorschriften des im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden bürgerlichen Rechts über den in der Appellations-Instanz zulässigen Antrag der Parteien auf Altenversendung Bekufs Abfassung der Entscheidung und über das gegen Entscheidungen der zweiten Instanz zulässige Rechtemittel der Altenversendung in Kraft der Revision, vom 12. Dezember 1866;
- Nro. 6479. den Allerhöchsten Erlass vom 12. November 1866, betreffend die Mobilisation des der Stadt Demmin unter dem 14. Mai 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen;
- Nro. 6480. den Allerhöchsten Erlass vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege sc. in den neu erworbenen Landesteilen;
- Nro. 6481. die Bekanntmachung über den Beitritt des Kantons Thurgau zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile, vom 13. Dezember 1866;
- Nro. 6482. die Verordnung, betreffend das Verfahren in den, der Zuständigkeit des Ober-Tribunals ausgegeben in Marienwerder den 17. Januar 1867.

unterliegenden Civilsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, vom 12. Dezember 1866;

Nr. 6483. die Verordnung, betreffend die Einführung der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 und des Gesetzes wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben vom 7. Mai 1856 in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, des Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, vom 16. Dezember 1866.

Nrecht und Pflicht bei den Wahlen zum Reichstage.

Am 12. Februar sollen in ganz Preußen, ebenso wie in allen Staaten des Norddeutschen Bundes, die Wahlen zum Reichstage stattfinden. Noch niemals war das Volk zu einer so wichtigen Aufgabe berufen: möge daher jeder sein Recht und seine Pflicht in der Sache recht ernst bedenken und wahrnehmen!

Es handelt sich darum, mit unserer Regierung dahin zusammen zu wirken, daß der alte Wunsch, der bisher meist nur als ein Traum erschien, der Wunsch und das Verlangen des deutschen Volkes nach Einheit endlich in Erfüllung gehe, daß ein festes und sicheres Band zunächst dreißig Millionen Norddeutsche unter Preußen's Führung vereinige, daß aber dieser Norddeutsche Bund auch den Anhalt biete, um demnächst ein weiteres Band um alle deutschen Staaten zu schlingen.

Zum ersten Male seit Jahrhunderten ist für eine so herrliche Ansicht und Hoffnung durch Preußen's Siege und Erfolge ein fester Grund gewonnen: jedes preußische Herz muß höher schlagen bei dem Gedanken, daß es ihm vergönnt sein soll, zur Gelirgen so großer Aufgaben mit Hand anzulegen.

Jeder unbescholtene Preuße hat das Recht, an den Wahlen zum Reichstage Theil zu nehmen und soll deshalb in die Wählerlisten verzeichnet werden. Wer es mit seinem Recht ernst meint, der verfüme zuerst nicht, in den Tagen vom 15. bis zum 22. Januar, wo die Listen auf Grund öffentlicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht ausliegen, nachzusehen, ob sein Name richtig darin steht; sollte er etwa vergessen sein, so ist deshalb beim Gemeindevorstande vor dem 22. Januar Beschwerde zu führen. — Jeder Einzelne hat bei den diesmaligen Wahlen weit mehr Grund, sein Recht hochzuhalten, als in früheren Fällen, nicht blos weil es sich dabei um so Großes und Wichtiges handelt, sondern auch darum, weil die Stimme jedes Einzelnen diesmal viel mehr gilt, als sonst.

Die Wahlen zum Reichstage sind direkte, unmittelbare Wahlen, weit verschieden von den bisherigen indirekten Wahlen. — Während bisher der Urwähler nur einen Wahlmann wählte, das heißt einen Vertrauensmann, dem er sein Recht für die Wahl des Abgeordneten gänzlich übertrug, — ist jetzt jeder Urwähler berufen, unmittelbar dem Manne seine Stimme zu geben, den er als Abgeordneten des Wahlkreises erkoren wissen will. Bei den bisherigen Wahlen lag alle Entscheidung nur bei den Wahlmännern, und es ist gewiß viel tausendmal vorgekommen, daß der Wahlmann hinterher eine ganz andere Wahl getroffen hat, als im Sinne vieler seiner Urwähler gelegen hatte; — jetzt soll die Entscheidung in die Hand der Urwähler selber gelegt werden; jeder Einzelne soll gleiches unmittelbares Recht bei der Wahl haben, und ohne allen Unterschied der Klassen sich geradezu (direkt) darüber aussprechen, welchen Mann er für besonders geeignet und tüchtig hält, in Gemeinschaft mit der Regierung des Königs das Wohl Preußens und Deutschlands auf dem Reichstage zu berathen. — So hat denn die Stimme jedes Einzelnen diesmal eine weit höhere Wichtigkeit und Bedeutung: ein Jeder kann durch seine Entschließung geradezu mit entscheiden, ob ein Mann gewählt werden soll, der die Absichten des Königs aufrichtig fördern hilft, oder ein Mann, der den großen Plänen unserer Regierung Hindernisse bereitet. — Jeder muß sich sagen, daß es vielleicht grade von seiner Stimme abhängt, ob die Wahl für oder wider die Politik des Königs, für oder wider die Durchführung des so glorreich begonnenen deutschen Werks aussfällt. — Je größer und bedeutsamer hiernach das Recht jedes Wählers ist, desto höher und ernster wird er auch von seiner Pflicht denken.

Der König hat ein so großes, bisher noch niemals geübtes Recht mit vollem Vertrauen in die Hand seines Volles gelegt, — nicht etwa in der Stunde der Not und Bedrängniß, sondern auf der Höhe seiner Macht und seines Ruhmes: er will sein ganzes Volk begeistigen an der großartigen Erfüllung deutscher Einigkeit, indem er sich von Herzen einig weiß mit seinem Volle und in dem Bewußtsein, daß die Einheit zwischen Fürst und Volk Preußen von Stufe zu Stufe erhoben und groß gemacht hat.

Das volle Vertrauen des Königs zu seinem Volle belandet sich auch darin, daß die Abstimmung des Einzelnen nicht laut und öffentlich, sondern durch stillle Abgabe eines verdeckten Stimmentwurfs geschehen soll. Das Geheimniß soll die völlig freie Entschließung des Einzelnen schützen, keine Men-

schenfurcht dieselbe beeinträchtigen: Jeder soll nur Gott und seinem Gewissen für seine Abstimmung verantwortlich sein. — Diesem unbegrenzten Vertrauen des Königs wird die Hingabeung seines Volles entsprechen: das ehrvolle Recht, welches dem Kleinsten wie dem Höchsten, dem Aermsten wie dem Reichsten ganz gleichmäßig zugethieilt ist, wird in Allen das Bewußtsein beleben, was Preußen seinem Fürstenhause, was es neuerdings seinem Könige zu danken hat, und daß es seinen Daak nur durch die herzliche Erwiederung des Königlichen Vertrauens, durch die volle Unterstützung der Königlichen Bestrebungen bewahren kann. — Es kann ja in der That kein Zweifel darüber obwalten, daß das gesamme preußische Volk den König und seinen ersten Minister Graf Bismarck wirklich zu unterstützen gesonnen ist, damit die Früchte dessen, was mit dem Blute unserer Brüder und Söhne und durch die thalkräftige und geschickte Politik der Regierung errungen ist, auch vollauf gesichert werde. Der Wille und die Absicht der Wähler werden gewiß überall darauf gerichtet sein, solche Männer in den Reichstag zu wählen, von denen eine Förderung des Königs und seiner Räthe zu erwarten ist. Aber je bestimmter die Wähler dies beabsichtigen, desto mehr mögen sie auf ihrer Hut sein, daß sie nicht vielleicht wider ihren Willen Leute wählen, die der Regierung des Königs auf dem Reichstage neue Schwierigkeiten bereiten.

Niemand von denen, die sich um eine Wahl bewerben, wird es freilich wagen, grabe heraus zu erklären, daß er dem Könige und dem Minister-Präsidenten Grafen Bismarck entgegentreten wolle; denn Personen, die solche Absichten äußerten, würden bei der hezigen Stimmung des Volles gar keine Aussicht haben, gewählt zu werden. — Aber schon jetzt treten einzelne der früheren Gegner der Königlichen Politik mit der Versicherung hervor, daß sie zwar die Regierung in ihren Plänen für Deutschland unterstützen, aber ihresseits noch weit mehr erreichen wollen, als die Regierung. Die Einen sagen: sie wollten dafür sorgen, daß von vorn herein nicht blos ganz Norddeutschland, sondern alsbald auch die süddeutschen Staaten mit Preußen geeinigt würden, — Andere wieder versichern, sie würden nicht blos für die Einheit, sondern zugleich auch für die Freiheit sorgen. — Das preußische Volk aber wird sich erinnern, daß eben solche Reden schon seit Jahren erhungen sind, daß aber Alles, was Preußen bereits errungen hat, nur erreicht werden konnte, indem der König zum Heile Preußens auf die Rathschläge jener Männer nicht hörte. Hätte unsere Regierung ausgeführt, was diese dringend verlangten, so hätte Preußen weder Schleswig-Holstein noch die anderen neuen Provinzen gewonnen und in Frankfurt säße heute sicher noch der Bundestag unter Österreichs Leitung, statt daß jetzt in Folge der kräftigen Thaten unserer Regierung ein neuer deutscher Bund unter dem König von Preußen hoffnungsvoll entstehen soll. Was aber die Freiheit betrifft, so wird unser Volk der jüngsten Wochen gedenken, wo unser König, als er siegreich und ruhmvoll gekrönt heimkehrte, keine eilige Sorge hatte, als vollen Frieden mit seinem Volle zu machen und die Rechte und Freiheiten desselben von Neuem sicherzustellen.

Der König und seine Räthe bedürfen keines Antriebes von außen, weder um die Macht, noch um die Freiheit des Volles zu wahren: die Wahlen selber in ihrer völlig schrankenlosen Freiheit sind der bestie Beweis, daß unsere Regierung die Mitwirkung eines freien Volles für die Ziele Preußens und Deutschlands zu würdigen weiß. — So möge dana Kaiser, der unsren König auf seinen Wegen fördern will, sich durch trügerische Vorspiegelungen beirren lassen.

Das große Werk, das unsere Regierung durchzuführen im Begriffe steht, kann nur gelingen, wenn die Vertreter des preußischen Volles im Reichstage entschleden und rüchhaltlos für die Pläne des Königs einstehen. — Bei den Wählern wird es stehen, nur solche Vertreter in den Reichstag zu senden, die hierzu fest entschlossen sind. — Während die unbedingt freie Wahl des Volles gesichert ist, wird dafür zu sorgen sein, daß dieseljenigen, welche eine Wahl im Sinne des Königs zu treffen beabsichtigen, nirgends darüber im Zweifel gelassen werden, von welchen unter den Männern, die sich um die Wahl bewerben, in Wahrheit eine Unterstützung der Königlichen Absichten zu hoffen ist.

Mit Zuversicht darf die Regierung des Königs erwarten, daß das Volk seine Liebe und sein Vertrauen zu Sr. Majestät bei den Wahlen von Neuem kräftig bestätigen werde."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden. 3

1) Auf Grund der §§. 10. 14. und 15. des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 und gemäß der §§. 2. und 9. des dazu ergangenen Reglements vom 30. Dezember 1866 sege ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 15. Januar,

und den Tag der Wahl

auf den 12. Februar dieses Jahres

hierdurch fest. Berlin, den 7. Januar 1867. Der Minister des Innern, gez. Graf zu Eulenburg.

2) Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost soll vom 1. Januar 1867 ab innerhalb des Preußischen Postbezirks der Portozoll von 4 Pfennigen, statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von $2\frac{1}{2}$ zu $2\frac{1}{2}$ Loth incl. berechnet werden; danach ergeben sich

bis $2\frac{1}{2}$ Loth einschließlich	4 Pfennige,
Über $2\frac{1}{2}$ bis 5	8
5 : $7\frac{1}{2}$:	1 Sgt. —
$7\frac{1}{2}$: 10 :	1 : 4
10 : $12\frac{1}{2}$:	1 : 8
$12\frac{1}{2}$: 15 :	2 : —

Vorstehendes wird auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Änderung ein. Berlin, den 22. Dezember 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Bevörden.

3) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 zu Wahlkommisarien für die im hiesigen Regierungsbezirke gebildeten 8 Wahlkreise:

1. die Kreise Stuhm und Marienwerder, der Landrat von Busch zu Marienwerder,
2. Rosenberg und Löbau, der Regierungs-Assessor von Portius zu Rosenberg,
3. Graudenz und Strasburg, der Landrat Tichy zu Graudenz,
4. Thorn und Culm, der Landrat von Schröter zu Culm,
5. den Kreis Schweiz, der Obr.-Regierungs-Rath Wegener zu Schweiz,
6. den Kreis Cottbus, der Landrat von Besser zu Cottbus,
7. die Kreise Schlechau und Flatow, der Landrat von Weiher zu Flatow,
8. den Kreis Dr. Crone, der Regierungs-Assessor von Brauchitsch zu Dr. Crone,

von uns ernannt worden sind.

Marienwerder, den 9. Januar 1867. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist genehmigt worden, daß die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

1. dem Christian Friedrich Wehner zugehörig von	2 Morg.	—	1 Mh.
2. den Geschwistern Sprakle	—	135	—
3. dem Johann Kollatz	3	38	—
4. Friedrich Holznagel	—	57½	—
5. Carl Redeske	1	57	—
6. Wilhelm Ruchenbecker	—	100	—
7. Carl Kuball	2	115	—
8. Friedrich Nuhule	6	123	—
	und 3	35	—
9. Ferdinand Hachbarth	1	31	—
10. August Albrecht	2	35	—
11. Carl Südtke	1	—	—
12. Gottlieb Südtke	—	25	—
13. Wilhelm Roglin	4	127	—
14. Johann Wehner	2	115	—
15. Adolf Weile	2	52	—
	und —	20	—
16. Carl Friedrich Papenfuß	3	11	—
17. Andreas Lehmann	22	114	—

18.	dem Johann Schulz	zugehörig von	3 Morg.	49 [Rth.]
19.	- Friedrich Wehner	:	108	:
20.	- Friedrich August Jahnke	:	1	149

aus dem Kommunal-Verbande der Herrschaft Adl. Hammerstein ausscheiden, und mit dem Kommunal-Verbande von Wehnershof, Kreises Schlochau, vereinigt werden;

21.	dem Johann Daniel Heldt	zugehörig von	7 Morg.	130 [Rth.]
22.	- Adolf Weile	:	2	25

aus dem Kommunal-Verbande des Wehnershof ausscheiden und in den Gemeinde-Verband von Döbisch übertragen; und

23. dem Johann Behrendt zugehörig von 8 Morg. — [Rth.]
aus dem Kommunal-Verbande von Wehnershoff ausscheidet und mit dem Kommunal-Verbande der Herrschaft Adl. Hammerstein vereinigt wird.

Marienwerder, den 4. Januar 1867. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die für das Jahr 1867 erschienene Arzneilage tritt mit dem 1. d. Ms. in Kraft. Wir bringen dies-^s hiermit zur öffentlichen Kenntniß Behuß genauer Beachtung von Seiten der Herren Apotheker, gleichzeitig mit dem Beme ken, daß die neue Laxe in allen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist. Marienwerder, den 5. Januar 1867. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

B) Internationaler Güterverkehr.

Die Stationen Polozk und Witebsk der Dünaburg-Witebsker Eisenbahn treten mit dem 15. Februar d. J. in

1. den directen Ostdeutsch-Russischen Güterverkehr,
2. den directen Ostdeutsch-Schwäbischen Güterverkehr,
3. den directen Russisch-Deutsch-Niederländischen Güterverkehr,
4. den directen Hamburg-Russischen Güterverkehr,

als Verband-Stationen ein. — Die Tariffäze für die Russischen Bahnstrecken und die Lieferfristen klausen auf den Verband-Stationen Amsterdam, Rotterdam, Denz (Eln), Ruhrort, Dortmund, Emden, Leer, Bremerhaven, Geestemünde, Bremen, Harburg, Hamburg, Breslau, Waldeburg (für Fläche), Stettin, Reitnitz (für Fläche), Görlitz, Berlin, Frankfurt a. O., Cœuz, Danzig, Elbing, Königsberg, Pillau und Insterburg eingesehen werden.

Bromberg, den 4. Januar 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

7) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. September 1861, betreffend die neue Eintheilung unseres Bezirks in Bergreviere (Reg.-Amtsblatt 1861 Nr. 39. und 40.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in der letzteren bezeichneten Revierbeamten in den ihnen daselbst überwiesenen Bezirken die den Sachverständigen nach Vorschrift des Regulatios vom 23. August 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856 den Betrieb der Dampfkessel betreffenden (Ges.-Samml. 1856 S. 295) obliegenden Funktionen auszuüben haben. An die Stelle des unter IX. a. a. D. bezeichneten Revierbeamten ist der Berggeschworene Rudolph Wieser in Waldeburg getreten.

Breslau, den 19. Dezember 1866.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

8) Für das Jahr 1867 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt: 1. Provinzial-Schulrat Dr. Schrader als Dirigent, 2. Prof. Dr. Michelot, 3. Prof. Dr. Werther, 4. Prof. Dr. Nitsch, 5. Prof. Dr. Haddach, 6. Prof. Dr. Schade, 7. Prof. Dr. Cosac, 8. Prof. Dr. Ueberweg, 9. Prof. Dr. Herbst, 10. Prof. Dr. Thiel in Braunsberg, — als Mitglieder.

Bei dem, aus der zu Graudenz bestandenen Realschule zweiter Ordnung neu organisierten städtischen Gymnasium dasselbst sind nunmehr definitiv angestellt worden: 1. Dr. August Hagemann als Director, 2. Dr. August Lenz als erster Oberlehrer, 3. Joh. Anton Friedr. Röhl als zweiter Oberlehrer, 4. Friedr. Wilh. Gottl. Reinhold Krusemark als dritter Oberlehrer, 5. Johann Gustav Cuno als vierter Oberlehrer, 6. Max Theodor Henning als erster ordentlicher Lehrer, 7. Eduard Bander als Elementarlehrer.

Das Physikat des Kreises Schlesien ist dem Kreis-Bundarzt des Flatower Kreises, Dr. Jacusiel in Landsberg, verliehen.

Der Post-Expediteur Theophil Glas zu Gorzno ist zum Stadtkämmerer baselbst auf die Dauer von 12 Jahren erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der Gehilfe Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Maudel zu Marienwerder ist, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 3. Klasse mit der Schleife, in den Ruhestand versetzt worden.

Bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder sind zu Appellationsgerichts-Räthen ernannt worden: 1. der Stadtgerichts-Rath Rah aus Königsberg in Pr., 2. der Commerz- und Admiralsitäts-Rath Jeßens aus Danzig.

Der Gerichts-Assessor Maske zu Schweidnitz ist vom Kreisgerichte zu Gollnitz zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Rönnspieß zu Dirschau ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Der Vize und Exekutor Christoph Braun zu Thorn ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Im Landratskreise Culm ist der Besitzer Johann Grabowksi zu Lissewo als Schiedsmann für das Kirchspiel Lissewo wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Landratskreise Flatow ist der Freischulzengutsbesitzer Krause zu Illowo als Schiedsmann für den 10. Bezirk des Kreises Flatow wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Hauptamts-Assistent George zu Marienwerder ist als Steuer-Einnehmer und Salzfaktor nach Zempelburg versetzt und der Sergeant des Seebataillons Lewandowski als Grenzaufseher in Elgizewo angestellt worden.

Erledigte Schulstellen.

D) Die Schullehrerstelle zu Kl. Trebis (Kreises Culm) wird zum 1. Juli d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Consentius in Culm zu melden. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Bielek (Kreises Thorn) ist seit dem 1. Januar d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Superintendenten Markull zu Thorn zu melden. — Die Kenntniß der polnischen Sprache ist erforderlich.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 3.)

Am 1. August 1881 ist der Lehrer Klemens Woyciechowski zu einer Stelle als Lehrer in der 1. Klasse im Landkreis Olsztyn (Ostpreußen) ernannt worden.

Am 1. August 1881 ist der Lehrer Antoni Kowalewski zu einer Stelle als Lehrer in der 1. Klasse im Landkreis Olsztyn (Ostpreußen) ernannt worden.

Am 1. August 1881 ist der Lehrer Antoni Kowalewski zu einer Stelle als Lehrer in der 1. Klasse im Landkreis Olsztyn (Ostpreußen) ernannt worden.